

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 92/70

BE SCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jolan B [REDACTED] geb. L. [REDACTED], verw. Br. [REDACTED],
[REDACTED] K. Ave., M. [REDACTED], G. [REDACTED], K. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdekläverin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Obergerichtshofs hat am 9. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüste, Joch, Torm, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des O. Zivilsenats - Entschädigungsersatz - des Obervollstreckungsrichters Kahlert vom 27. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gedulden- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin wird für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. entschädigt. In Rechtsureit blieb sie mit dem Verlangen nach höheren Entschädigungsleistungen wegen stärkerer Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit ohne Erfolg. Der Berufsungsrichter bestätigte die Richtigkeit der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Schätzung des Erwerbsminderungsgrades. Diese Beurteilung unterliegt der tatrichterlichen Verantwortung; sie bietet keinen Anlaß zur Zulassung der Revision.

Soweit das Berufsungsgericht es abgelehnt hat, die Klageforderung entsprechen dem hilfsweise gestellten Verlangen der Klägerin mit dem zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Neurechtverhältnissen zu einigen, kann eine Abweichung von

57

- 3 -

der Rechtsprechung des Senats (Urteil von 24. April 1966
- IX ZK 132/66) vorliegen. Die Entschädigungsbehörde hat
den Rentenerhöhungen jedoch Rechnung getragen. Am 8. Sep-
tember 1966 hat sie die Rente ab 1. September 1965,
1. Januar 1966 und 1. Oktober 1966 und am 11. Februar 1973
ab 1. Juli 1968, 1. April 1969, 1. September 1969,
1. Januar 1971 und 1. Januar 1972 auf zuletzt 290 % er-
höht. Damit fehlt es insoweit an einer Feschwer der Klä-
gerin. Das hat der Senat von Amts wegen zu beachten.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)